

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der outsec ag

## 1. Allgemeines

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden Bestandteil eines Vertrages zwischen outsec ag (Auftragnehmer) und dem Kunden (im folgenden Auftraggeber). Die vom Auftragnehmer konkret zu erbringenden Sicherheitsdienstleistungen, die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgeltes sowie etwaige Nebenpflichten der Vertragsparteien finden ihre nähere Ausgestaltung im jeweiligen Vertrag. Für den Fall, dass der Inhalt des Vertrages von den AGB abweichen sollte, ist der Inhalt des Vertrages maßgeblich für das Vertragsverhältnis.

## 2. Leistungen

- a. outsec ag verpflichtet sich, die vertraglichen übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Auftraggeber erteilt der outsec ag das Hausrecht gemäss Art. 186 StGB und die Vollmacht alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für die Ausführung des Auftrages nötig oder nützlich sind. Outsec ag verpflichtet sich, sich dem Auftraggeber gegenüber loyal zu verhalten und sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung erhaltene Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinesfalls Dritten zur Verfügung zu stellen.
- b. Die outsec ag haftet für die selbstversuchten Schäden an Personen und Sachen. Unserer Betriebs- Haftpflichtversicherung deckt jeden Dienst bis zu einer Schadenssumme von CHF 10'000'000 ab.
- c. Die Beweislast für das Verschulden und den Schäden liegt beim Geschädigten. Die outsec ag haftet nicht für Schäden die auf technische Mängel an Investitionen, Apparaten und deren Folgeschäden, sowie Diebstahl zurückzuführen.

## 3. Einsatzzeiten, Änderungen und Absagen

- a. Generell gelten die im Vertrag definierten Einsatzzeiten. Ist die Präsenz des eingesetzten Personals länger oder kürzer nötig, erfolgt die Abrechnung pro angebrochener 15 Minuten. Wenn nicht anderes abgemacht, werden bei Änderungen nach Dienstantritt Minimum 3 Stunden in Rechnung gestellt.
- b. Personenbestellungen, welche später als 24 Stunden vor Dienstbeginn eingehen, werden mit einem Expresszuschlag von CHF 150.00 pro Auftrag in Rechnung gestellt.
- c. Personenabsagen bei regelmässig wiederkehrenden Aufträgen werden bis 24 Stunden vor dem Einsatz ohne Kostenfolge akzeptiert. Kurzfristige Absagen werden mit einem Unkostenbeitrag von CHF 50.00 pro geplanten Mitarbeitenden in Rechnung gestellt.
- d. Schriftliche Absagen von Einzelanlässen durch den Kunden werden bis eine Woche vor dem Anlass ohne Kostenfolge akzeptiert. Bei kurzfristigeren Absagen werden 50% des vertraglich vereinbarten Personals als Entschädigung in Rechnung gestellt.

## 4. Vertragsabschluss

- a. Die bei den Verkaufskanälen gewährte Übersicht über die zugänglichen Dienstleistungen gilt lediglich als Einladung zur Offertstellung durch den Käufer. Der Käufer trifft seine Auswahl über den Verkaufskanal. Die getroffene Auswahl wird dem Käufer mitgeteilt (telefonische Bestellung und Mailbestellung). Mit der Bestätigung der Bestellung unterbreitet der Käufer sein verbindliches Angebot zum Bezug der ausgewählten Dienstleistungen. Der Käufer ist verpflichtet, alle beim Bestellvorgang erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu machen.

## 5. Gewährleistung

- a. outsec ag erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit outsec ag nicht durch sie nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird.

## 6. Verrechnung

- a. Die Abrechnung der outsec ag erfolgt im Normalfall direkt. Es wird unabhängig der Auftragsbestätigung nur die effektive Einsatzzeit verrechnet. Die mind. Einsatzzeit beträgt drei Stunden.
- b. Nach Einsatzende ist die Rechnung innert 30 Tagen oder nach Absprache zu begleichen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- c. Mahngebühren ab 2. Mahnung ohne Rückmeldung: CHF 20.00
- d. Wir behalten uns vor, die offenen Forderungen auf Lieferung und Leistung nach Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung einem Inkassopartner zu übergeben.
- e. Verzugszins nach Ablauf der Zahlungsfrist 3. Mahnung: 4% (auch im Falle einer Betreibung)
- f. Kosten bei Zahlungsverzug: **Bearbeitungsgebühr** (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF: **50** (bis 20); **70** (bis 50); **100** (bis 100); **120** (bis 150); **149** (bis 250); **195** (bis 500); **308** (bis 1'500); **448** (bis 3'000); **1'100** (bis 10'000); **1'510** (bis 20'000); **2'658** (bis 50'000); **6% der Forderung** (ab 50'000).

## 7. Zuschläge

- a. Es gelten die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge von jeweils 10% gemäss GAV.
- b. Fahrzeit und Fahrkostenentschädigungen werden ebenfalls gemäss GAV abgerechnet und gelten wie folgt:
  - i. **Pauschalzone 1** (Einsatzort befindet sich zwischen 10.01 bis 20.00 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)  
Fahrkostenersatz pauschal CHF 7.00  
Fahrzeiterersatz pauschal CHF 5.60
  - ii. **Pauschalzone 2** (Einsatzort befindet sich zwischen 20.01 bis 30.00 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)  
Fahrkostenersatz pauschal CHF 21.00  
Fahrzeiterersatz pauschal CHF 16.80
  - iii. **Regiezone nach Aufwand** (Einsatzort befindet sich ab 30.01 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)  
Für Fahrkostenersatz nach Aufwand  $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10\text{km})] \times \text{CHF } 0.70$   
Für Fahrzeiterersatz nach Aufwand  $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10\text{km})] \times \text{CHF } 0.32$
- c. Die Zuschläge sind in der Regel bereits in den Auftragsbestätigungen und Verträgen einberechnet.

## **8. Vorauszahlung und Sicherheit**

- a. Hat outsec ag Zweifel, dass der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss erfüllen wird, kann sie eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet, kann die outsec ag vom Vertrags- und/oder Auftragsverhältnis zurücktreten. Dies ohne Einhaltung von Fristen. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinerlei Anrecht auf Schadenersatz, Entschädigung seiner Umtriebe oder sonstige Schadenersatzansprüche.

## **9. Auflösung des Vertragsverhältnisses**

- a. Der Vertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden, wenn die Gegenpartei nicht oder nur teilweise seinen Verpflichtungen nachkommt, zuerst muss jedoch eine schriftliche Abmahnung erfolgen. Die Kündigung tritt zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme in Kraft. Der Auftraggeber haftet der outsec ag für alle entstandenen Kosten sowie Folgekosten. Hat der Auftraggeber seine vertraglich festgelegten Pflichten verletzt oder einen Auftrag erteilt, welcher sich später als gesetzwidrig herausstellt, so kann die outsec ag den Auftrag jederzeit sofort auflösen. Der Auftraggeber kann daraus keinerlei Forderungen ableiten.

## **10. Wettbewerbsverbot**

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Auflösung ihres bisherigen Dienstverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienstverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeitende des Auftraggebers zu veranlassen. Die Regelung gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zwischen Auftragnehmern und Auftraggeber.
- b. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelung des Abs. 1 verpflichtet sich der Auftraggeber, an den Auftragnehmer eine von diesem nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Höhe im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

## **11. Schweigepflicht, Datenschutz**

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit deiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber in von dieser Schweigepflicht entbindet.
- b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen. Bei Einschaltung Dritter muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auflegen.
- c. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschliesslicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **12. Anwendbares Gericht und Gerichtsstand**

- a. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Schweiz haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von der Schweiz verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **13. Schlussbestimmungen**

- a. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsabschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.